

# Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Deutsches Institut für Bautechnik**  
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten**  
**Bautechnisches Prüfam**

Mitglied der Europäischen Organisation für  
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union  
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0  
Fax: +49 30 78730-320  
E-Mail: [dibt@dibt.de](mailto:dibt@dibt.de)

Datum: 24. Februar 2009      Geschäftszeichen: II 54-1.23.16-1338

Zulassungsnummer:  
**Z-23.16-1338**

Geltungsdauer bis:  
**23. Februar 2014**

Antragsteller:  
**HOMATHERM GmbH**  
Ahornweg 1, 06536 Berga



Zulassungsgegenstand:

## **Wärmedämmplatte aus Zellulose- und Polyesterfasern "flexCL®"**

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung betrifft die Verwendbarkeit und Anwendbarkeit des unter Zulassungsgegenstand genannten Produktes nach der europäischen technischen Zulassung ETA-03/0057 mit Geltungsdauer vom 23. Februar 2009 bis 23. Februar 2014 und gilt nur in Verbindung mit dieser und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.





## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Wärmedämmplatte "flexCL®" nach der europäischen technischen Zulassung ETA-03/0057 mit Geltungsdauer vom 23. Februar 2009 bis 23. Februar 2014. Die Wärmedämmplatte besteht aus Zellulosefasern mit zusätzlichen Polyesterfasern als Stütz- und Bindefasern.

#### 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Wärmedämmplatte darf als nicht druckbelastete Wärmedämmung entsprechend den Anwendungsgebieten DZ, DI, WH, WI(zg) und WTR nach DIN 4108-10<sup>1</sup> verwendet werden. Die Wärmedämmplatte darf auch für innen angesetzte Vorsatzschalen ohne Unterkonstruktion verwendet werden.

Bei Befestigung der Dämmschicht mittels der Unterdachschrauben SFS TWIN UD gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-9.1-279<sup>2</sup> (Befestigungsvariante 1) dürfen die Dämmstoffe auch als nicht druckbelastbare Aufsparrendämmung entsprechend Anwendungsgebiet DAD, Druckbelastbarkeit dk nach der Norm DIN 4108-10<sup>1</sup> verwendet werden. Dabei sind alle Regelungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-9.1-279 einzuhalten.

In Außenwänden, die nach außen mit einer hinterlüfteten Fassade abschließen, darf die Wärmedämmplatte nur eingebaut werden, wenn sie zur Hinterlüftungsebene hin durch eine Bekleidung (z. B. aus Spanplatten) geschützt ist. Eine Anwendung unmittelbar hinter der Hinterlüftungsebene ist nicht zulässig.

1.2.2 Die Wärmedämmplatte darf für vorgefertigte Außenbauteile GK 0 (Gefährdungsklasse 0 nach DIN 68800-3<sup>3</sup>) in Holzbauwerken unter folgenden Voraussetzungen verwendet werden:

1. Die Bedingungen nach DIN 68800-2<sup>4</sup>, Abschnitte 5 bis 9, werden erfüllt.
2. Die Bauteile werden werksseitig vorgefertigt, z. B. in Fertighausbetrieben, und ihre Herstellung wird überwacht. Die Wärmedämmplatte wird entweder im Werk oder auf der Baustelle von innen trocken eingebaut.
3. Die Einbaufeuchte des Konstruktionsholzes beträgt, auch bei geneigten Dächern,  $u \leq 20\%$ .
4. Die Wärmedämmplatte wird trocken eingebaut.

1.2.3 Die Wärmedämmplatte darf allgemein für Außenbauteile GK 0 in Holzbauwerken verwendet werden, wenn neben den Bedingungen nach Abschnitt 1.2.2, Punkte 1. und 4., folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Einbaufeuchte des Konstruktionsholzes beträgt zum Zeitpunkt des raumseitigen Schließens der Bauteile  $u \leq 20\%$ , bei geneigten Dächern mit Dachdeckung  $u \leq 35\%$ .
2. Bei geneigten Dächern mit Dachdeckung sind die Abdeckungen wie folgt ausgebildet:
  - a) Oberseitige Abdeckung mit  $s_d \leq 0,1$  m (Luftschichten zwischen Dämmstoff und Abdeckung brauchen nicht berücksichtigt zu werden); Holzfaserdämmplatten nach DIN EN 13171<sup>5</sup> bis zu einer Dicke von 25 mm sind zulässig.

<sup>1</sup> DIN 4108-10:2008-06: Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden – Teil 10: Anwendungsbezogene Anforderungen an Wärmedämmstoffe – Werkmäßig hergestellte Wärmedämmstoffe

<sup>2</sup> Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-9.1-279 vom 24. September 2008

<sup>3</sup> DIN 68800-3:1990-04: Holzschutz; Vorbeugender chemischer Holzschutz

<sup>4</sup> DIN 68800-2:1996-05: Holzschutz; Teil 2: Vorbeugende bauliche Maßnahmen im Hochbau

<sup>5</sup> DIN EN 13171:2001-05: Wärmedämmstoffe für Gebäude – Werkmäßig hergestellte Produkte aus Holzfasern (WF)

- b) Unterseitige Abdeckungen mit insgesamt  $s_d \leq 2,0$  m (Bekleidung einschließlich einer eventuellen dampfhemmenden Schicht oder dergleichen).

## 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

#### 2.1.1 Wärmeleitfähigkeit

Über die in Abschnitt 2.8 der europäischen technischen Zulassung ETA-03/0057 enthaltenen Festlegungen hinaus gilt Folgendes:

Kein Messwert der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda_{10, tr}$  darf den Grenzwert  $\lambda_{10, tr} = 0,037$  W/(m·K) überschreiten.

#### 2.1.2 Andere Eigenschaften, Zusammensetzung und Herstellungsverfahren

Die Dämmstoffe müssen den Bestimmungen der europäischen technischen Zulassung ETA-03/0057 entsprechen, sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Bei Verwendung der Dämmstoffe gemäß Abschnitt 1.2.1, zweiter Absatz (nicht druckbelastbare Aufsparrendämmung) werden hinsichtlich der Druckspannung / Druckfestigkeit keine Anforderungen gestellt. Bezüglich der Grenzabmaße für die Dicke sind die Anforderungen mit den Regelungen der europäischen technischen Zulassung eingehalten.

### 2.2 Kennzeichnung

Das Bauprodukt, die Verpackung des Bauprodukts oder das beigefügte Etikett müssen vom Hersteller zusätzlich zur Kennzeichnung nach der europäischen technischen Zulassung ETA-03/0057 mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Weiterhin muss die Kennzeichnung in deutlicher Schrift folgende Angaben enthalten:

- Z-23.16-1338
- Anwendungsgebiete DZ, DI, WH, WI(zg) und WTR nach DIN 4108-10<sup>1</sup>
- Anwendungsgebiet DAD(dk) nach DIN 4108-10<sup>1</sup> bei Befestigung mittels Unterdachschrauben SFS TWIN UD (Voraussetzungen siehe allgemeine bauaufsichtliche Zulassung)
- Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit

### 2.3 Übereinstimmungsnachweis

Für den Übereinstimmungsnachweis gelten die Bestimmungen der europäischen technischen Zulassung ETA-03/0057, Abschnitte 3.1 und 3.2.

Zusätzlich sind im Rahmen der Fremdüberwachung von einer hierfür anerkannten Überwachungsstelle Prüfungen und Kontrollen gemäß Prüf- und Überwachungsplan durchzuführen. Der Prüf- und Überwachungsplan ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Weiterhin hat der Hersteller für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.



## 3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

### 3.1 Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit

Beim rechnerischen Nachweis des Wärmedurchlasswiderstandes der Bauteile ist für die Wärmedämmplatte folgender Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit in Ansatz zu bringen:

$$\lambda = 0,040 \text{ W}/(\text{m}\cdot\text{K})$$

### 3.2 Nenndicke

Bei der Berechnung des Wärmedurchlasswiderstandes ist die Nenndicke der Wärmedämmstoffe anzusetzen.

### 3.3 Wasserdampf-Diffusionswiderstandszahl

Der rechnerische Nachweis eines möglichen Tauwasserausfalls infolge Dampfdiffusion nach DIN 4108-3<sup>6</sup> ist mit der Wasserdampf-Diffusionswiderstandszahl  $\mu = 1$  bzw. 2 zu führen<sup>7</sup>.

### 3.4 Holzschutz

Für die Verwendung der Dämmstoffe nach Abschnitt 1.2.2 und Abschnitt 1.2.3 gilt DIN 68 800-2<sup>3</sup>.

## 4 Bestimmungen für die Ausführung

Für die Ausführung von Konstruktionen bei Verwendung der Wärmedämmstoffe nach Abschnitt 1.2.2 und Abschnitt 1.2.3 gilt DIN 68800-2<sup>3</sup>.

Fechner



<sup>6</sup> DIN 4108-3:2001-07: Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden; Teil 3: Klimabedingter Feuchteschutz, Anforderungen, Berechnungsverfahren und Hinweise für Planung und Ausführung

<sup>7</sup> Es ist jeweils der für die Konstruktion ungünstigere Wert anzusetzen.